

## **Ermittlung der Gebührensätze der Wasserverbandsgebühren für das Veranlagungsjahr 2017**

(auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände)

### **A. Problemstellung und Ergebnis**

Das Gebiet der Gemeinde Havixbeck liegt im Einzugsgebiet von 4 Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden), und zwar sind dies

- der Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel,
- der Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa-Oberlauf,
- der Wasser- und Bodenverband Obere Stever,
- der Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa.

Jährlich wiederkehrend setzen diese 4 Unterhaltungsverbände ihre Verbandslasten jeweils in Form einer nach Hektar bemessenen Umlage gegenüber den flächenmäßig betroffenen Kommunen (so auch gegenüber der Gemeinde Havixbeck) fest. Gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 25.06.1995 in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form können die Aufwendungen der Gemeinde für die Unterhaltung von fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder sonstigen fließenden Gewässern als Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), umgelegt werden. In Havixbeck erfolgt dies in der Form, dass die Verbandslasten, welche die Gemeinde für das Vorjahr an die einzelnen Unterhaltungsverbände gezahlt hat, im aktuellen Jahr jeweils als Wasserverbandsgebühren per Abgabenbescheid auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Flächen umgelegt werden. In der Praxis wird dies erschwert durch die verbindliche Forderung des Landeswassergesetzes, Unterschiede des Wasserabflusses bei den Flächenarten „versiegelte Flächen“, „Waldgrundstücke“ und „übrige Flächen“ (insbesondere Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke) zu berücksichtigen.

Da der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der verschiedenen Flächen in einem Missverhältnis zu dem umlagefähigen Unterhaltungsaufwand steht, wird seit dem Jahr 2005 ein Umlagesystem angewandt, welches der Forderung des LWG in der Fassung vom 25.06.1995 weitgehend gerecht wird und in der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vermeidet.

**Erläuterung** zur erforderlichen **Schätzung** des **Verteilungsverhältnisses** nach dem Abflussverhalten der verschiedenen Flächenarten und des **Veranlagungsverhältnisses**:

Da es für ein festzulegendes Verteilungsverhältnis bei der Umlage der Wasserverbandslasten keine allgemeingültigen Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Abhandlungen gibt, beruht das hier zugrunde gelegte

**Verteilungsverhältnis** nach dem Abflussverhalten der verschiedenen Flächenarten

von	<b>10</b>	:	<b>1</b>	:	<b>0,5</b>
für	<b>befestigte Flächen</b>	zu	<b>übriger Fläche</b>	zu	<b>Waldflächen</b>

auf früheren Ausführungen des Kreises Coesfeld.

Beispielsweise legte auch die Stadt Münster in einer früheren Satzung zur Umlage der Wasserverbandslasten ein Verteilungsverhältnis von 10 : 1 : 0,5 zugrunde. Bebaute Grundstücke wurden dort in ihrer gesamten Fläche (also zu 100%) als versiegelte (befestigte) Flächen gewertet. Ein derartig hoher Versiegelungsgrad konnte jedoch nicht auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Havixbeck übertragen werden. Im Rahmen der Beratungen des Jahres 2004 über die Festsetzung der Wasserverbandsgebühren wurde der befestigte Flächenanteil bei bebauten Grundstücken in Havixbeck auf ca. 40% eingeschätzt mit der Folge, dass für 2005 ein

**Veranlagungsverhältnis**

von **4,0** : **1** : **0,5**  
für **befestigte Flächen\*** zu **übriger Fläche** zu **Waldflächen**  
festgesetzt worden war.

(\*bebaute Flächen verstehen sich in diesem Zusammenhang in ihrer gesamten Größe, also einschließlich der unbebauten Teilflächen, als befestigte Flächen).

Bei dem vorgesehenen Veranlagungssystem handelt es sich um ein „pauschaliertes“ Veranlagungssystem für bebaute Grundstücke. Die Ansetzung eines höheren Befestigungsgrades (also der versiegelten Fläche) als 40% würde insbesondere zu Benachteiligungen von Wohngrundstückseigentümern führen.

Auch für das Jahr 2016 wird an dem zuletzt festgesetzten Veranlagungsverhältnis festgehalten.

**Beispiel:** Wohngrundstück mit 500 qm Gesamtfläche (davon 150 qm bebaute Fläche)  
500 qm x Faktor 4,0 = 2000 qm (berechnete Fläche)  
In der Praxis würden allerdings nur 500 qm zugrunde gelegt, dafür aber der 4-fache Gebührensatz im Verhältnis zu sogenannten übrigen Flächen.  
Dies führt zum gleichen Ergebnis!

Die sich rechnerisch ergebenden Gebührensätze für die versiegelten Flächen sind rein kalkulatorische Werte, die nicht in die Wasserverbandsgebührensatzung aufgenommen werden. Deshalb ist beabsichtigt, die auf befestigte Flächen entfallenden Verbandslasten von voraussichtlich 13.547,29 € in die Betriebskostenabrechnung für die Abwasserbeseitigung zu überführen, wodurch sie den Eigentümern der bebauten Grundstücke im Rahmen der Regenwasserentsorgung anheim fallen.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise **führt in 2017** bei der Veranlagung der sonstigen Flächen (Acker- und Wiesenflächen u. ä.) **zu folgenden Ergebnissen:**

<b>Unterhaltungsverband</b>	<b>Verbandsumlage je ha</b> (jeweils Vorjahreswerte)	<b>Veranlagung je ha</b>
IV Havixbeck-Roxel	11,50 € (2016: 11,50 €)	<b>8,74 €</b> (2016: 8,74 €)
Münsterische Aa-Oberlauf	10,00 € (2016: 11,00 €)	<b>8,96 €</b> (2016: 9,86 €)
Obere Stever	11,30 € (2016: 11,30 €)	<b>10,74 €</b> (2016: 10,74 €)
Steinfurter Aa	3,60 € (2016: 3,60 €)	<b>3,42 €</b> (2016: 3,42 €)

Waldflächen ab 0,3 ha werden weiterhin auf Antrag um 50 % je ha ermäßigt.

Die Vorgehensweise für das Veranlagungsjahr 2017 ist identisch mit der des Vorjahres, da gegenwärtig keine praxismgerechte Alternative hierzu gesehen wird. **Die ermittelten Gebührensätze sind ebenfalls identisch mit denen des Vorjahres, mit Ausnahme des Wasser- und Bodenverbandes Münsterische Aa-Oberlauf.**

### Rechtlicher Hinweis:

In den bisherigen Ausführungen wurde Bezug genommen auf das Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form. Hierbei handelt es sich nicht um die aktuellste Fassung, da das LWG durch Gesetz vom 08.07.2016 neu gefasst wurde (in Kraft getreten am 16.07.2016). In Havixbeck wird seit vielen Jahren so verfahren, dass im aktuellen Jahr jeweils die Umlagewerte des Vorjahres als Wasserverbandsgebühren auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Flächen umgelegt werden. Gem. § 125 LWG Abs. 1 der aktuellen Fassung sind bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. Deshalb erfolgt die Satzungsänderung letztmalig nach den Verfahrensvorschriften der früheren Fassung.

### B. Kostenermittlung

#### Ermittlung der Verbandslasten (getrennt nach Unterhaltungsverbänden)

Wasser- und Bodenverband	Flächenarten	Fläche (ha)		C-Beitrag (€/ha)		Ergebnis (€)
<b>IV Havixbeck-Roxel</b>	Gesamtfläche	3065,0000	X	11,50	=	<b>35247,50</b>
<b>Münst. Aa-Oberlauf</b>	Gesamtfläche	987,4300	X	10,00	=	<b>9874,30</b>
<b>Obere Stever</b>	Fläche o h n e der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Stift Tilbeck“	1146,6198	X	11,30	=	<b>12956,80</b>
	Fläche der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Stift Tilbeck“	10,2000	X	45,20	=	<b>461,04</b>
	Gesamtfläche (=Summe)					<b>13417,84</b>
<b>Steinfurter Aa</b>	Gesamtfläche	98,9900	X	3,60	=	<b>356,36</b>
<b>Summe:</b>						<b>58896,00</b>

## C. Gebührenermittlung

### Ermittlung der „zu berücksichtigenden“ Flächen

Wasser- und Bodenverband	Flächenart	Fläche (ha)		% ***		zu berücksichtigende Fläche (ha)
<b>IV Havixbeck-Roxel</b>	übrige Fläche	2575,1803	x	25,00 %	=	<b>643,7951</b>
	Waldfläche	169,8197	x	25,00 %	=	<b>42,4549</b>
	befestigte Fläche*	320,0000	x	100,00 %	=	<b>320,0000</b>
	<b>Summe</b>	<b>3065,0000</b>				<b>1006,2500</b>
<b>Münst. Aa-Oberlauf</b>	übrige Fläche	826,7331	x	25,00 %	=	<b>206,6833</b>
	Waldfläche	123,1969	x	25,00 %	=	<b>30,7992</b>
	befestigte Fläche*	37,5000	x	100,00 %	=	<b>37,5000</b>
	<b>Summe</b>	<b>987,4300</b>				<b>274,9825</b>
<b>Obere Stever</b>	übrige Fläche	977,2267	x	25,00 %	=	<b>244,3067</b>
	Waldfläche	149,3931	x	25,00 %	=	<b>37,3483</b>
	befestigte Fläche*	20,0000	x	100,00 %	=	<b>20,0000</b>
	befestigte Fl. ST**	10,2000	x	100,00 %	=	<b>10,2000</b>
	<b>Summe</b>	<b>1156,8198</b>				<b>311,8550</b>
<b>Steinfurter Aa</b>	übrige Fläche	77,7436	x	25,00 %	=	<b>19,4359</b>
	Waldfläche	19,6464	x	25,00 %	=	<b>4,9116</b>
	befestigte Fläche*	1,6000	x	100,00 %	=	<b>1,6000</b>
	<b>Summe</b>	<b>98,9900</b>				<b>25,9475</b>

### Ermittlung der Gebühren für „befestigte Flächen\*“

Wasser- und Bodenverband	Verbandslasten (€)		zu berücksichtigende Fläche (ha)		Gebühr (€/ha)	Gebühr gerundet (€/ha)
<b>IV Havixbeck-Roxel</b>	35247,50	:	1006,2500	=	35,02857	<b>34,96</b>
<b>Münst. Aa-Oberlauf</b>	9874,30	:	274,9825	=	35,90883	<b>35,84</b>
<b>Obere Stever</b>	13417,84	:	311,8550	=	43,02589	<b>42,96</b>
<b>Steinfurter Aa</b>	356,36	:	25,9475	=	13,73389	<b>13,68</b>

Die Rundung der Gebühren erfolgte mit der Zielvorgabe, durch die Zahl 8 teilbare Ergebnisse zu erlangen (nähere Erläuterung hierzu siehe Folgeseite).

### Ermittlung der Gebühren nach dem Umlageverhältnis

Wasser- und Bodenverband	Flächenart	Fläche (ha)		Gebühr (€/ha)	Umlageverhältnis (%) ***		Einnahmen (€)
<b>IV Havixbeck-Roxel</b>	übrige Fläche	2575,1803	X	<b>8,74</b>	=25,00 %	=	<b>22507,07</b>
	Waldfläche	169,8197	X	<b>4,37</b>	=12,50 %	=	<b>742,11</b>
	befestigte Fläche*	320,0000	X	<b>34,96</b>	=100,00 %	=	<b>11187,20</b>
	<b>Summe</b>	3065,0000					<b>34436,38</b>
<b>Münst. Aa-Oberlauf</b>	übrige Fläche	826,7331	X	<b>8,96</b>	=25,00 %	=	<b>7407,53</b>
	Waldfläche	123,1969	X	<b>4,48</b>	=12,50 %	=	<b>551,92</b>
	befestigte Fläche*	37,5000	X	<b>35,84</b>	=100,00 %	=	<b>1344,00</b>
	<b>Summe</b>	987,4300					<b>9303,45</b>
<b>Obere Stever</b>	übrige Fläche	977,2267	X	<b>10,74</b>	=25,00 %	=	<b>10495,41</b>
	Waldfläche	149,3931	X	<b>5,37</b>	=12,50 %	=	<b>802,24</b>
	befestigte Fläche*	20,0000	X	<b>42,96</b>	=100,00 %	=	<b>859,20</b>
	befestigte Fl. ST**	10,2000	X	<b>42,96</b>	=100,00 %	=	<b>438,19</b>
	<b>Summe</b>	1156,8198					<b>12595,04</b>
<b>Steinfurter Aa</b>	übrige Fläche	77,7436	X	<b>3,42</b>	=25,00 %	=	<b>265,88</b>
	Waldfläche	19,6464	X	<b>1,71</b>	=12,50 %	=	<b>33,60</b>
	befestigte Fläche*	1,6000	X	<b>13,68</b>	=100,00 %	=	<b>21,89</b>
	<b>Summe</b>	98,9900					<b>321,37</b>
<b>Summe:</b>						<b>56656,24</b>	

Die Gebührensätze wurden jeweils abgerundet mit dem Ziel, dass innerhalb eines Wasserverbandes das Verhältnis der verschiedenen Gebühren zueinander auch für den Gebührenpflichtigen rechnerisch nachvollziehbar ist. Es spiegelt exakt das Verhältnis 4,0 : 1 : 0,5 wieder. Dies führt im Ergebnis zu geringen Mindereinnahmen (109,89 €) zu Lasten des allgemeinen Haushaltes.

### Ermittlung der voraussichtlichen Mindereinnahmen für 2016:

Begründung	Ergebnis (€)
Summe der für die „befestigten Flächen“ errechneten fiktiven Gebühreneinnahmen	13.412,29
Ausgleich zu Lasten der Betriebskostenabrechnung für die Abwasserbeseitigung	-13.412,29
Ermäßigung der Waldflächen um 50 % (= Summe der für die Waldflächen errechneten Gebühreneinnahmen)	2.129,87
Rundungsbeträge bei der Gebührenfestsetzung	109,89
<b>Summe:</b>	<b>2.239,76</b>

Hinzuzurechnen sind noch die Mindereinnahmen infolge der nicht veranlagten „Kleinbetragsflächen“. Genaue Zahlen können hier nicht ermittelt werden; sie sind jedoch auch nicht zwingend erforderlich, da sie ohnehin zu 100 % dem allgemeinen Haushalt zuzurechnen sind (wie bisher).

### **Erläuterungen zu Abschnitt C.**

- \* „befestigte Fläche“:  
= „befestigte Flächen“ im Sinne der Wasserverbandsgebührensatzung, also bebaute Flächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen und ähnlich befestigte Flächen  
Die Flächenermittlung basiert auf Schätzungen, da genaue Werte nicht vorliegen.
- \*\* „befestigte Fl. ST“:  
= im Zusammenhang bebaute Ortslage „Stift Tilbeck“
- \*\*\* Bei der Ermittlung der Gebühren entspricht das beabsichtigte Umlageverhältnis von  
4,0 (befestigte Flächen) : 1 (übrige Flächen) : 0,5 (Waldflächen)  
dem Prozentverhältnis  
100% (befestigte Flächen) : 25% (übrige Flächen) : 12,5% (Waldflächen).  
Bei der Ermittlung der „zu berücksichtigenden“ Flächen werden die Waldflächen aber  
zunächst wie die übrigen Flächen mit 25% gewichtet, damit die Ermäßigung der  
Waldflächen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu einer höheren Belastung der  
befestigten Flächen und der übrigen Flächen führt.

Aufgestellt:

Havixbeck, 28.10.2016

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Wietholt